

Kfz-Zusatzversicherung für den Landessportbund Brandenburg e.V.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist, in Ergänzung zum Sport-Haftpflicht-Versicherungsvertrag des Landessportbundes Brandenburg e.V., die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Vereines aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an mitgliedseigenen Personenkraftwagen, die im Auftrage des Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziff.2.4 zur Beförderung von Personen gemäß Ziff.2.2 eingesetzt werden.

Mitversichert sind nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall die Kosten

- für die Bergung des Fahrzeuges;
- für das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von 150,00 EUR je Schadenfall
- für öffentliche Verkehrsmittel einschl. Taxen für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von 150,00 EUR je Schadenfall

2. Versicherungsumfang

2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle mitgliedseigenen Personenkraftwagen, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Als mitgliedseigene PKW gelten auch solche, die

- Eigentum der mit dem Vereinsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind;
- auf die Firma eines Vereinsmitglieds zugelassen sind;
- einem Vereinsmitglied von seinem Arbeitgeber für Rechnung und auf eigene Gefahr überlassen werden.

2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung der

- aktiven Sportler des Vereins;



- Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, den den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören, sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;
- Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins;
- unentgeltlich tätige Helfer und Betreuer

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in Ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.

2.3 Versicherter Fahrtenbereich

- Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das Gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.
- Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Bei Fahrten von mehr als 3 Stunden gilt ein üblicher Rastaufenthalt nicht als Unterbrechung.
- Unter Beförderungsfahrten sind grundsätzlich Fahrten zu verstehen, bei denen sich mindestens zwei Personen im PKW befinden. Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zweck der Wiederabholung der beförderten Personen mitversichert (sogenannte Leer- oder Abholfahrten).
- Versicherte Veranstaltungen sind auch solche, die am Sitz des Vereins durchgeführt werden, jedoch unter spieltechnischem Aspekt Auswärtsspiele sind.
- Unter Fahrt ist ein Bewegungsvorgang zu verstehen. Nicht versichert sind demnach Schäden, die während des Parkens entstehen.

2.4 Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen

1. Wettkämpfe/-spiele, sowie sportliche Darbietungen (z.B. Schauturnen)
2. offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden des Vereins und angesetztes Sonder-einzeltraining von Leistungssportlern

3. Vorstands- u. Ausschusssitzungen des Vereins
4. satzungsgemäße Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder- oder Hauptversammlungen)
5. Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen
6. Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins
7. offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
8. offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Sportorganisationen
9. mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereins

3. Eigene Fahrzeugversicherungen

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko), ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eigene Fahrzeug-Vollversicherungen (Vollkasko), brauchen nicht in Anspruch genommen zu werden.

Wird die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch genommen, so wird eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung unter Berücksichtigung der hier vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet, unter der Voraussetzung, dass der Entschädigungsbetrag die Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung übersteigt und der übersteigende Teil durch die Fahrzeugversicherung übernommen wird.

Mit Ausnahme der möglichen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung – Kfz-Zusatzversicherung *oder* eigene Fahrzeugversicherung – möglich.

4. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas. Fahrten außerhalb der EU sind dem Versicherer vorher anzuzeigen.

5. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich *nicht* auf

5.1 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Pkw,

5.4 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Kosten für die Stempelung eines Kennzeichens, Nutzungsausfall, Kosten eines Ersatzwagens, Treibstoff und Verlust des Schadenfreiheitsrabattes (siehe hierzu Zusatzversicherung Rabattverlust)

5.5 gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen,

6. Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind

6.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch die vorgenannten Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Besorgungsfahrten, auch wenn diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören),

6.2 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. gegnerische Haftpflichtversicherung),

6.3 Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden,

6.4 Schäden, die Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B. Trunkenheit, Drogen, abgefahrene Reifen),

6.5 Ferner wird Versicherungsschutz nicht gewährt, für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden; für Schäden durch Kernenergie.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

7.1 Der Versicherungsschutz beginnt für den einzelnen Verein mit dem beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Eingang des Beitrages.

7.2 Der Vertrag kann durch den Verein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer jedoch spätestens am Tag des Ablaufs des Vertrages zugegangen sein.

7.3 Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden des Vereins aus dem Landessportbund und/oder mit Beendigung des Sport-Haftpflicht-Vertrages des Landessportbundes.

8. Ersatzleistungen

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugteile, maximal jedoch 25.000 Euro. Diese Versicherungssumme steht zweimal je Versicherungsjahr zur Verfügung. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).

9. Beitrag und Selbstbeteiligung

Die Höhe des Selbstbehalts und des Beitrages entnehmen Sie bitte der beiliegenden Anmeldung.

Zusatzversicherung Rabattverlust

In Erweiterung des Sportfahrtenvertrages ersetzt die Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG den sich in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung aus der Rückstufung ergebenden Verlust an Schadenfreiheitsrabatt bis zu dem Beitragssatz, den der Fahrzeughalter ohne den oder die bei Sportfahrten verursachten Schäden innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Beitrag des vom Unfall betroffenen Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadens.

Voraussetzung für den Ersatz des Schadenfreiheitsrabattverlustes in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung ist, dass

- der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
- der Drittschaden nicht geringer ist als der Rabattverlust. Sofern der Drittschaden geringer ist als der Rabattverlust, ist die Ersatzleistung begrenzt auf die Höhe des Drittschadens.

Spätere Veränderungen des Versicherungsbeitrages, egal aus welcher Ursache (Fahrzeugwechsel, Beitragserhöhung, Änderung der Schadenfreiheitsrabattstaffel sowie durch bei Privatfahrten verursachte Schäden), bleiben unberücksichtigt.

Schäden, für die Ersatz des Schadenfreiheitsrabattverlustes beansprucht wird, sind unter Beifügung folgender Unterlagen formlos zu melden:

Voraussetzung für die Erstattung des Rabattverlustes ist

- eine Bestätigung des Vereins, dass es sich um eine genehmigte Beförderungsfahrt gehandelt hat,
- die Vorlage des Versicherungsscheins mit den dazugehörigen Verbraucherinformationen (AKB/TB),
- die Beitragsrechnung für das laufende Versicherungsjahr,
- eine Bestätigung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers über die zu leistende Entschädigung.

Der Beitragszuschlag für den Einschluss dieser Zusatzvereinbarung beträgt 20% auf den jeweiligen Jahresbeitrag zur Kfz-Zusatzversicherung.